

# **Satzung**

## **der**

# **Schützengilde Rimpar e. V.**

**Neufassung vom 1. April 2019**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützengilde Rimpar e.V. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 269 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Rimpar. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder des Vereins. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Vereinsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht, auch die Vereinsmitglieder zu einer persönlichen Haftung zu verpflichten. Die persönliche Haftung des Vorstands nach § 54 Satz 2 BGB für die von ihm für den Verein abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bleibt unberührt.

Der Vorstand wird ermächtigt, notwendige Rechtsstreitigkeiten des Vereins als Partei in eigenem Namen zu führen. Zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung wird dem jeweiligen Vorstand das Vereinsvermögen treuhänderisch übertragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, Böllern und Bogen, durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preis-schießen, durch Heranführung Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, Bildung und Erziehung, die Erhaltung der Schützentradition sowie präventive Maßnahme gegen Suchtgefahren.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Demographischer Wandel**

Aufgrund des demographischen Wandels der Gesellschaft verpflichtet sich der Verein über den zentralen Vereinszweck (siehe §§ 1 und 2) hinaus der Förderung und Unterstützung des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports im Rahmen der Sportausbildung und Gesundheitsförderung.

## **§ 5 Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet in der auf das Gesuch folgenden Sitzung des Vereinsausschusses. Die Gründe einer Ablehnung sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat die Möglichkeit des Widerspruches. Dieser muss schriftlich eingereicht werden und der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt vorgelegt. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Antrag ist nicht anfechtbar. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgt. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.

Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß oder die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.

Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschlussvorwürfe zu äußern. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem ersten Schützenmeister zugehen. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben. Von den volljährigen Mitgliedern können jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangt werden. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die zu leistenden Arbeitsstunden jährlich bzw. die Ersatzgeldleistungen pro Arbeitsstunde sind in die Berechnung des Mitgliedsbeitrages bzw. in die Höhe der Umlagen mit einzubeziehen. Umlagen können maximal in Höhe des sechsfachen des üblichen Jahresbeitrag erhoben werden.

## **§ 9 Verwendung der Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderung**

Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 10 wahlberechtigte Mitglieder dies verlangen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmengleichheiten statt. Bei erneuter Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneutem Stimmengleichstand entscheidet das Los. Das Losverfahren wird durch den Wahlvorstand festgelegt und durchgeführt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der gültigen Stimmen in der über die Satzung zu entscheidenden Versammlung. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- das Schützenmeisteramt,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - entgeltlich auf der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen, einkommen- und lohnsteuerrechtlichen sowie sozialversicherungsrechtlichen) Grundsätzen festgelegt werden. Festlegungen im Zusammenhang mit dem sog. "Ehrenamts-Freibetrag" gemäß derzeit §3 Nr. 26a EStG.

## **§12 Das Schützenmeisteramt**

Es besteht aus dem ersten und zweiten Schützenmeister, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem ersten Schießmeister. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des zweiten Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters beschränkt ist. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dem Schützenmeisteramt, das vom ersten Schützenmeister zu Sitzungen einzuberufen ist, obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Das Schützenmeisteramt ist unter Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zu Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandung erforderlich oder zweckdienlich sind.

## **§ 13 Der Vereinsausschuss**

Er besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem von der Schützenjugend gewählten Jugendleiter, der von den Schützendamen gewählten Damenleiterin und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Diese sind ggf. erweiterte Schießleitung, IT-Referenten, Mitarbeiter Mitgliederverwaltung, technische Mitarbeiter, Liegenschaftsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte oder ein Pressewart mit Öffentlichkeitsarbeit. Aufgrund der Personalsituation können einzelne Positionen auch in Personalunion ausgeübt werden. Der Vereinsausschuss ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung sowie die Sitzungsleitung obliegen dem ersten Schützenmeister. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.

## § 14 Mitgliederversammlung

Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung über einen Aushang im Schützenhaus (Schwarzes Brett, Rimpar, Julius Echter Straße 4), durch Inserate in der örtlichen Presse (Zeitung „Main Post“, Gemeindeblatt „Rimpar Aktuell“ sowie über die Vereinshomepage ([www.sg-rimpar.eu](http://www.sg-rimpar.eu))).

Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Bericht des ersten Schützenmeisters
2. Bericht des Schatzmeisters/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung
3. Bericht des Schießmeisters
4. Bericht der Jugendleitung
5. Aussprache und Entlastung der Vorstandschaft
6. (Bei Neuwahlen) Wahl des Wahlleiters
7. (Bei Neuwahlen) Wahl des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses
8. Wünsche/Anträge
9. Sonstiges

Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim ersten Schützenmeister schriftlich eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig. Im Innenverhältnis gilt: Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändung von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss die Behandlung und Entscheidung einer dieser ihr vorbehaltenen Aufgaben dem Vereinsausschuss übertragen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend § 14 Abs. 2 einzuberufen, wenn dies 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

## § 15 Protokoll

Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

## § 16 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift
- Geburtsdatum
- Eintritt
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des BSSB muss die Schützengilde die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion] an den BSSB weitergeben. Die Schützengilde Rimpar veröffentlicht Daten ihrer Mitglieder [auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, am Schwarzen Brett, in dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## § 17 Ehrenordnung

Die Vergabe der Schützenabzeichen, Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorstand wird in einer separaten Ehrenordnung geregelt.

## § 18 Gebühren

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus

1. Vereinsbeitrag
2. Versicherungsbeitrag des BSSB

Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Versicherungsbeitrag wird von den Mitgliedern in der Höhe erhoben, wie er für das jeweilige Jahr an den BSSB e.V. München abzuführen ist. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vereinsausschuss. Alle weiteren Maßnahmen sind in einer Gebührenordnung festzulegen. Die Gebührenordnung ist vom Vereinsausschuss in der ersten Vorstandssitzung nach der Jahreshauptversammlung festzulegen.

## § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Beschlüsse über Auflösung oder Fusion des Vereins bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Sind fünf Mitglieder bereit, den Verein weiterzuführen, so kann er nicht aufgelöst werden. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

## **§ 20 Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen der Marktgemeinde Rimpar zu übertragen mit der Auflage, das Vermögen erstrangig binnen Jahresfrist an einen neu zu gründenden bzw. neu gegründeten gemeinnützig anerkannten Schützenverein in Rimpar zu übertragen oder wenn dieser Fall nicht eintritt, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie z.B. Schulsport zu verwenden.

Geänderte Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes aufgeführt werden.

## **§ 21 Vereins-Jugendordnung**

Die Vereins-Jugend gibt sich eine eigene Vereins-Jugendordnung. Diese gilt, in der jeweils gültigen Fassung, als Anhang zur Satzung der Schützengilde Rimpar e.V.

Rimpar, 1. April 2019

Rudolf Baumeister  
Erster Schützenmeister

Paul Fleder  
Zweiter Schützenmeister